



ÖAR - Dachorganisation der
Behindertenverbände Österreichs

2016

STELLUNGNAHME

2. Erwachsenenschutz-Gesetz

(2. ErwSchG)

Mit dem Entwurf des Erwachsenenschutz-Gesetzes wurde vom Justizministerium ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die diesbezüglichen Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) gesetzt und dient für künftige Gesetzesinitiativen in beispielhafter, wünschenswerter Form.

Die ÖAR weist darauf hin, dass dieser Gesetzesentwurf allein nicht dazu ausreicht, Menschen mit Behinderungen umfassend Schutz vor fremdbestimmten Entscheidungen zu gewähren und ihr Selbstbestimmungsrecht im Sinne der BRK absichert. Es müssen Programme zur unterstützten Entscheidungsfindung auch von den Bundesländern erarbeitet und umgesetzt werden.

Um Menschen mit Behinderungen Selbstbestimmung und volle Teilhabe an der Gesellschaft zu gewähren, ist Unterstützung auch mittels Persönlicher Assistenz, zur Verfügung zu stellen.

Damit das Erwachsenenschutz-Gesetz wie geplant zur Anwendung kommen kann, sind umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Bewusstseinsbildung für die betroffenen Berufsgruppen, für Betroffene und deren Angehörige sowie für die gesamte Gesellschaft unerlässlich.

Um dies sicherzustellen, ist das Sozialministerium als „focal point“ zur Umsetzung der BRK aufgerufen österreichweite Kampagnen zu koordinieren.

Die ÖAR bedankt sich für die Zusendung des oben genannten Entwurfes und für die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bewertung

Einleitend hält die ÖAR fest, dass der vorbildliche partizipative Prozess bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes sich genauso vorbildlich im Inhalt des geplanten Gesetzes wiederfindet.

Es bestehen jedoch folgende wesentliche Aspekte, die für den Erfolg der Umsetzung des ErwSchG ausschlaggebend sein werden:

- Erwachsenenschutz im Licht der BRK
- Rechtsanwendung und Praxis
- Alternative Unterstützungsformen
- Schulungen und gesellschaftliche Sensibilisierung
- Beratungs- und Beschwerdestellen

Erwachsenenschutz im Lichte der BRK

Die BRK geht davon aus, dass alle Menschen mit der Fähigkeit ausgestattet sind rechtlich selbständig zu handeln. Der UN-Behindertenrechtsausschuss fordert aus diesem Grund sowohl in seinen **Empfehlungen** als auch in seiner **allgemeinen Anmerkung zu Artikel 12** BRK die Vertragsstaaten nachdrücklich dazu auf, stellvertretende Entscheidungen durch Dritte durch assistierende Mittel zu ersetzen, die die Betroffenen bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung begleiten.

Daher haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der eigenen Entscheidungsfindung und Ausübung ihrer Recht- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Es ist jedenfalls nach Meinung der ÖAR davon auszugehen, dass den Vorgaben des Art. 12 BRK nur dann entsprochen wird, wenn stellvertretendes Handeln für eine andere Person absolut eingeschränkt – als **ultima ratio** - und von **möglichst kurzer Dauer** vorgesehen wird. Diese stellvertretende Entscheidung muss sich jedenfalls an den Wünschen, dem Willen und den Wesensäußerungen der betroffenen Person orientieren. Es geht dabei nicht um die aus Sicht eines Dritten angenommene bestmögliche Vertretung der mutmaßlichen Interessen des Menschen mit Behinderungen, sondern um die Umsetzung des konkreten Willens des Betroffenen. Gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen dürfte stellvertretend, außer bei Gefahr in Verzug, gar nicht gehandelt werden.

Ist eine **unterstützte Entscheidungsfindung** möglich, ist diese auch **zwingend vorzusehen**. Es muss präzise geprüft werden, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, dass die Einwilligungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen möglichst weitgehend erhalten bleibt. Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen sind jedenfalls Information in geeigneter Form, Begleitung und Beratung sowie Angebote von gemeinsam erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten.

Rechtsanwendung und Praxis

Der Erfolg des Erwachsenenschutz-Gesetz wird mit Sicherheit in erheblichem Ausmaß von seiner **Umsetzungspraxis** und den zur Verfügung stehenden **Alternativen** abhängig sein. Bereits im geltenden Sachwalterrecht finden sich in weiten Teilen Elemente, die die Selbstbestimmungsmöglichkeit der Betroffenen stärken und die Einschränkung rechtlichen Handlungsfähigkeit der betroffenen Menschen soweit wie möglich verhindern sollen. Meist wurde jedoch, resultierend aus Fürsorge- und Schutzgedanken, viel zu schnell und viel zu häufig stellvertretendes Handeln für die jeweiligen Personen zur üblichen Praxis. Auch der **Mangel an Alternativen**, aber auch die Möglichkeit einer Person eine viel zu große Zahl an Sachwalterschaften zu übernehmen, hat dazu geführt, dass dem Willen der Betroffenen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Alternative Unterstützungsformen

Ob das Erwachsenenschutz-Gesetz Garant dafür ist, dass die Bestellung eines Erwachsenenvertreters nur im Ausnahmefall erfolgen wird, wird also im erheblichen Ausmaß davon abhängen, ob die jeweiligen **Bundesländer Vorkehrungen treffen werden**, damit Menschen mit Behinderungen umfassende **Unterstützungsangebote zur Verfügung** stehen, um ihre rechtliche Handlungsfähigkeit auch wahrnehmen zu können.

Erfolgversprechende Alternativen erscheinen hier jedenfalls die **Pilotprojekte der unterstützten Entscheidungsfindung durch Unterstützernetze** zu sein.

Die ÖAR ersucht dringend darauf hinzuwirken, dass die **Bundesländer ihre Verantwortung aus der BRK ernstnehmen**. Es muss zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutz-Gesetzes die **Finanzierung der Unterstützung** von Menschen mit Behinderungen in der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte gesichert sein und die notwendigen **Ressourcen dafür zur Verfügung** stehen.

In diesem Zusammenhang erhebt die ÖAR erneut die Forderung **Art. 19 der BRK** umzusetzen und umfassende **Persönliche Assistenz** österreichweit für alle Menschen, die Assistenz benötigen, zu gewähren. Damit könnte auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten und mit psychosozialen Behinderungen, Unterstützung, ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu planen und zu leben, eingeräumt werden und der Notwendigkeit, Dritten Entscheidungsmacht über das Leben des anderen in die Hand zu geben, in vielen Fällen bereits im Vorfeld begegnet werden.

Schulungen und gesellschaftliche Sensibilisierung

Die menschenrechtskonforme Umsetzung des ErwSchG erfordert, wie bereits das BMJ angemerkt hat, ein grundlegendes **Umdenken** im Zusammenwirken mit Menschen mit Behinderungen, im Speziellen vorliegend mit Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychosozialen Behinderungen.

In einem wesentlichen Ausmaß ist dabei entscheidend, dass die zur Unterstützung berufenen Personen regelmäßige **Schulungen und Fortbildungen** erhalten, damit sie auf die Bedürfnisse von Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung bei ihrer Entscheidungsfindung Unterstützung benötigen, eingehen können. Dazu gehört beispielsweise die Verwendung leichter Sprache -

Es sind verbindlich **Mindestqualifikationen** festzulegen und notwendigen Fortbildungen vorzusehen. Gemäß Art. 4 Abs.1 lit i BRK sind die Staaten verpflichtet, „die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.“

Großer Nachholbedarf besteht insbesondere im Bereich der **Ausbildung und Qualifizierung von Ärzten** und sonstigem therapeutischen Personal. Gerade bei der Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird diesen Berufsgruppen eine besondere Bedeutung für eine konventionskonforme Auslegung zukommen. Bei der Begutachtung soll nicht das medizinische Behinderungsverständnis handlungsleitend sein, sondern ein menschenrechtliches.

Aber auch die Darlegung der komplexen Informationen in medizinischen Kontexten bedarf besonderen **Wissens und Fähigkeiten in der Kommunikation**, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die eigene Situation einschätzen und beurteilen zu können. Dieses Umdenken medizinischen Personals wird nicht nur Menschen mit Behinderungen zugutekommen.

Ganz allgemein gilt, dass Menschen mit Behinderungen, besonders aber Menschen mit Lernschwierigkeiten, **viel zu wenig zugetraut** wird. Sie werden schnell **stigmatisiert** und mit Einstellungen konfrontiert, die ihnen ihre Handlungsfähigkeit und Wahrnehmung von Situationen und entscheidungsrelevante Einstellungen absprechen. Zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen bedarf es vorrangig **Bewusstseinsbildung und soziales Lernen** auf allen gesellschaftspolitischen Ebenen. Artikel 8 BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, sodass Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen bekämpft werden und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Dazu wird das **Sozialministerium** als **focal point** der BRK in Österreich aufgerufen, großangelegte Kampagnen österreichweit unter Einbeziehung aller staatlichen Bereiche und Stakeholder zu initiieren.

Beratungs-, Schlichtungs- und Beschwerdestellen

Es bedarf der Errichtung von ausreichend unabhängigen **Service-Stellen** als niederschwellige und qualitätsgesicherte **Beratungs- und Beschwerdestellen**, die sowohl Erwachsenenvertretern, als auch Betroffenen und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Diese sollen in inhaltlichen Angelegenheiten unterstützend tätig werden. Sie können aber auch im Konfliktfall deutlich informeller vermitteln als Gerichte.

Diese müssten neben den Erwachsenenschutzvereinen flächendeckend vorgesehen werden, bei denen einerseits **Beratung** und andererseits auch eine „**Grundschulung**“ für Vertreter und Betroffene angeboten wird.

Auch wäre anzudenken, dass österreichweit **Schlichtungsstellen** (ähnlich der Schlichtungsstellen nach dem BGStG) eingerichtet werden, die im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Erwachsenenschutzvertretern (die nicht einem Erwachsenenschutzverein angehören) und den Betroffenen, aber auch bei anzufechtenden Geschäftsabschlüssen unbürokratisch und zeit- und kostengünstiger als bei den Gerichten zu einer Einigung der Kontrahenten verhelfen könnten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 240 ABGB

„Volljährige Personen, die aufgrund einer **psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt** sind, sollen möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, am rechtlichen und geschäftlichen Verkehr teilnehmen können.“

* **Die ÖAR weist darauf hin, dass**

der Bezug auf eine Krankheit oder Beeinträchtigung, die die Entscheidungsfähigkeit einer Person einschränken, auch in Verbindung mit § 865 ABGB, der die Geschäftsfähigkeit regelt, den Vorgaben der BRK widerspricht. Der UN-Behindertenrechtsausschuss bekräftigt im General Comment zu Art. 12 in diesem Zusammenhang, dass eine Behinderung oder Beeinträchtigung niemals der Grund dafür sein darf, dass einem Menschen die rechtliche Handlungsfähigkeit aberkannt wird.¹ Siehe auch die Ausführungen der ÖAR zu § 865 ABGB.

Zu § 242 (2) ABGB

„(2) Ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter hat die vertretene Person von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden wichtigen Maßnahmen rechtzeitig zu verständigen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung der vertretenen Person ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch gefährdet.“

* **Die ÖAR ersucht vorzusehen, dass gegen den vorgebrachten Willen einer Person nicht für sie gehandelt werden darf.**

„(2) Ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter hat die vertretene Person von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden wichtigen Maßnahmen rechtzeitig zu verständigen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung der vertretenen Person ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch gefährdet. **Gegen ihren ausdrücklichen Willen darf die Maßnahme nicht erfolgen.**“

Zu § 243 ABGB

* **Die ÖAR begrüßt, dass die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person damit nicht per se eingeschränkt wird.**

Zu § 243 (2) ABGB

„2) Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wie nach § 865 Abs. 3 und Abs. 5 die Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in den Fällen des § 258 Abs. 3 auch jene des Gerichts voraussetzt. Der Genehmigungsvorbehalt bleibt ungeachtet der Übertragung einer Erwachsenenvertretung im Sinn des § 246 Abs. 3 Z 2 bestehen; er ist vom Gericht jederzeit aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist.“

Auch bei Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes ist der gerichtliche Erwachsenenvertreter zu verpflichten, den Wünschen der betroffenen Person zu entsprechen und daher die erforderliche Unterstützung zur Ausübung der Handlungsfähigkeit zu leisten. Nur wenn es unvermeidlich ist, um erhebliche Selbstschädigungen, die die

¹ General Comment No. 1; Nr 9.

betroffenen Person trotz Erläuterungen nicht erkennen und vermeiden kann, darf die Genehmigung verweigert werden.

*** Die ÖAR ersucht daher um folgende Ergänzung:**

„2) Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wie nach § 865 Abs. 3 und Abs. 5 die Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in den Fällen des § 258 Abs. 3 auch jene des Gerichts voraussetzt. **Dabei ist vorrangig der Wille der vertretenen Person zu erheben und zu berücksichtigen.** Der Genehmigungsvorbehalt bleibt ungeachtet der Übertragung einer Erwachsenenvertretung im Sinn des § 246 Abs. 3 Z 2 bestehen; er ist vom Gericht jederzeit aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist.“

Zu § 244 (1) 1. ABGB

„(1) Als Vorsorgebevollmächtigter und Erwachsenenvertreter darf nicht eingesetzt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden, wer

1. *schutzberechtigt im Sinn des § 21 Abs. 3 ist,*“

Wenn eine Person einzelne Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, ist damit nicht ausgeschlossen, dass sie befähigt ist, andere Angelegenheiten durchaus zufriedenstellend zu erledigen. Dies würde dann auch für dieselben Angelegenheiten einer anderen Person gelten. Es wäre durchaus vorstellbar, dass eine Person ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, sehr wohl aber z.B. Angelegenheiten im medizinischen Bereich und diesbezüglich auch Entscheidungen für nahe Angehörige treffen kann.

*** Die ÖAR ersucht daher folgende Änderung**

„(1) Als Vorsorgebevollmächtigter und Erwachsenenvertreter darf nicht eingesetzt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden, wer

1. **für den jeweiligen Wirkungsbereich selbst** schutzberechtigt im Sinn des § 21 Abs. 3 ist,“

Zu § 244 (2) ABGB

„...Insgesamt darf eine Person – ausgenommen ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ESchuVG) – nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatskandidat) nicht mehr als 25 Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen übernehmen, es sei denn, dieser ist aufrecht in eine Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notaren eingetragen.“

Die Tatsache, dass ein/e Rechtsanwalt/in 25 Sachwalterschaften und bei Nachweis entsprechender „Kapazitäten“ noch mehr annehmen kann lässt angesichts der Erfordernis, mindestens einmal im Monat Kontakt zu den KlientInnen aufzunehmen, befürchten, dass die Wunschermittlung, wie schon bisher, zu kurz kommen könnte.

*** Die ÖAR ersucht die Anzahl der Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen auf 15 zu senken**

Auskunft: Dr. Christina Meierschitz, Tel +43 1 5131533 119, E-Mail ch.meierschitz@oear.or.at

„...Insgesamt darf eine Person – ausgenommen ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ESchuVG) – nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatskandidat) nicht mehr als **15 Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen** übernehmen, es sei denn, dieser ist aufrecht in eine Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notaren eingetragen.“

Zu § 253 (1) ABGB

„(1) Der behandelnde Arzt hat auch eine im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähige volljährige Person über die wesentlichen Inhalte der medizinischen Behandlung aufzuklären und ihre Meinung einzuholen“

Es ist im besonderen Ausmaß ausschlaggebend, dass über so wichtige Entscheidungen, die über die Gesundheit oder oftmals über Leben und Tod getroffen werden, die Betroffenen in einer Form informiert werden, die sie auch verstehen können. Dieses Erfordernis ist mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und mit größtmöglicher Sorgfalt und Geduld umzusetzen.

*** Die ÖAR ersucht um folgende Ergänzung**

*„(1) Der behandelnde Arzt hat auch eine im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähige volljährige Person über die wesentlichen Inhalte der medizinischen Behandlung **in geeigneter Form** aufzuklären und ihre Meinung einzuholen“*

Zu § 255 (1) ABGB

„(1) Ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter kann einer medizinischen Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der vertretenen Person zum Ziel hat, nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Leben oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit besteht.“

*** Die ÖAR ersucht in den erläuternden Bemerkungen aufzuzählen,**

was unter einem dauerhaften körperlichen Leiden, welches eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit mit sich bringt, zu verstehen ist. Die ÖAR weist außerdem darauf hin, dass die Formulierung von „Leiden“ im Zusammenhang mit Behinderung abgelehnt wird, da damit Armut und Leid suggeriert wird und Stigmata forciert werden.

Zu § 256 ABGB

„Ebenso kann ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter einer Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, dass die Forschung für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann. § 255 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Gegen den ausdrücklichen Willen darf Forschung an einer einwilligungsunfähigen Person nicht stattfinden.

*** Die ÖAR ersucht um folgende Einschränkung**

„Ebenso kann ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter einer Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, dass die Forschung für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann. **Gibt die vertretene Person zu verstehen, dass sie die Behandlung ablehnt, darf Forschung an dieser nicht stattfinden.** § 255 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Zu § 257 (2) ABGB

„(2) Ist sie nicht entscheidungsfähig, so hat der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst, die Entscheidung zu treffen. Soll der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft geändert werden, so bedarf es dazu der vor der Wohnortänderung erteilten gerichtlichen Genehmigung. Für den Vorsorgebevollmächtigten gilt dies nur, sofern der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft ins Ausland verlegt werden soll.“

Der dauerhafte Wohnortwechsel ist für die meisten Menschen ein großer Einschnitt in ihr Leben. Viele Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen, vor allem nicht entscheidungsfähige Menschen, können mit einer solchen Veränderung nur schwer umgehen. Daher wäre die Betonung, dass bei einer solchen Entscheidung der Vertreter sich ausschließlich vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen hat, notwendig. Mit der Änderung des Wohnortes wird in vielen Fällen auch die Umsiedelung aus der eigenen Wohnung in ein Heim fallen. Laut einer Umfrage zum Thema Pflege wurde erhoben, dass zwei Drittel der Befragten im Falle der Pflegebedürftigkeit zu Hause gepflegt werden wollen. Auch im Falle der Vorsorgebevollmächtigten wäre eine Kontrolle der Gerichte vorzusehen, da nicht mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass dieser tatsächlich im Sinne der Betroffenen entscheidet.

*** Die ÖAR ersucht daher um folgende Änderungen**

„(2) Ist sie nicht entscheidungsfähig, so hat der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst, die Entscheidung zu treffen. **Dabei hat er sich vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen.** Soll der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft geändert werden, so bedarf es dazu der vor der Wohnortänderung erteilten gerichtlichen Genehmigung. ~~Für den Vorsorgebevollmächtigten gilt dies nur, sofern der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft ins Ausland verlegt werden soll.~~“

Zu § 276 ABGB

(1) Dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter gebührt eine jährliche Entschädigung zuzüglich der zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Entschädigung beträgt fünf Prozent sämtlicher Einkünfte der vertretenen Person nach Abzug der davon zu entrichtenden Steuern und Abgaben, wobei Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, nicht als Einkünfte zu berücksichtigen sind. Übersteigt der Wert des Vermögens der vertretenen Person 15 000 Euro, so ist darüber hinaus pro Jahr zwei Prozent des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren. Bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens sind Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen. Ist der gerichtliche Erwachsenenvertreter weniger als ein volles Jahr tätig, so vermindert sich der Anspruch auf Entschädigung entsprechend.

(2) Das Gericht hat die so berechnete Entschädigung zu mindern, wenn es dies aus besonderen Gründen, insbesondere wenn die Tätigkeit mit einem bloß geringen Aufwand an Zeit und Mühe verbunden ist oder die vertretene Person ein überdurchschnittlich hohes Vermögen hat, für angemessen hält. Bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen des gerichtlichen Erwachsenenvertreters, insbesondere im ersten Jahr seiner Tätigkeit oder im Bereich der

Personensorge, kann das Gericht die Entschädigung auch mit bis zu zehn Prozent der Einkünfte und bis zu fünf Prozent des Mehrbetrags vom Vermögen bemessen. Dies gilt auch, wenn der gerichtliche Erwachsenenvertreter ausschließlich aufgrund der Art der ihm übertragenen Angelegenheit für eine besonders kurze Zeit tätig war und deshalb die nach Abs. 1 berechnete Entschädigung unangemessen niedrig ist.

In den Fällen, in denen die zu vertretenden Personen von einem sehr geringen Einkommen leben müssen (z.B. Bedarfsorientierter Mindestsicherung), ist eine Entschädigungsleistung von 5 Prozent des Jahreseinkommens eine oft nicht zu bewältigende Summe. Dies ist umso mehr zu kritisieren, als es sich bei den Unterstützungs- und Vertretungsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutz um die **Gewährung und Sicherung von Menschenrechten** handelt, wozu die Republik Österreich sich jedenfalls mit Ratifizierung der BRK verpflichtet hat. Daher sollte vor allem bei niederem Einkommen die Übernahme der Kosten durch den Staat angedacht werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung um keine von der betroffenen Person gewählte Vertretung handelt.

Zu § 865 ABGB

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, zieht die Bestellung eines Erwachsenenvertreters nicht den Verlust der Geschäftsfähigkeit nach sich. In den meisten Fällen wird mit Unterstützung die Geschäftsfähigkeit bei Menschen mit Behinderungen vorliegen. Nur im Ausnahmefall stellvertretenden Handelns, das heißt hauptsächlich in jenen Fällen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, wenn ein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen worden ist, oder wenn die Person trotz Erläuterung selbstschädigendes Verhalten nicht erkennen oder vermeiden kann, darf eine Person „geschützt“ werden.

Inwiefern dabei das Recht jedes Menschen sich auch selbst zu gefährden gewahrt bleibt und **Disziplinierungsmaßnahmen** vermieden werden, wird sich aus der Anwendungspraxis dieses Gesetzes herausstellen und wird Fehlentwicklungen dementsprechend im Zuge der vorgesehenen Evaluierungen entgegenzutreten sein.

Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

Zu § 50

„Ein Ehegatte kann die Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Auffassungs- und Urteilsgabe beruht, so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.“

- * **Die ÖAR ersucht auch hier um klare und unmissverständliche Benennung des betroffenen Personenkreises**

„Ein Ehegatte kann die Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, **weil es auf einer Beeinträchtigung seiner Auffassungs- und Urteilsgabe auf Grund einer Behinderung**

beruht, so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.“

* **Ebenso in Artikel 3 Änderung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes § 15 (2)**

Zu § 118. (1) AußStrG

„(1) Setzt das Gericht das Verfahren fort, so hat es sich einen persönlichen Eindruck von der vom Verfahren betroffenen Person zu verschaffen. Es hat sie über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und dazu zu hören.“

Betroffene geben an, dass sie im Verfahren über die Notwendigkeit einer Vertretung unbedingt Informationen in leicht verständlicher Sprache benötigen würden, um ihr Recht auf Selbstbestimmung durchsetzen zu können.

* **Die ÖAR regt daher folgende Ergänzung an:**

„(1) Setzt das Gericht das Verfahren fort, so hat es sich einen persönlichen Eindruck von der vom Verfahren betroffenen Person zu verschaffen. Es hat sie über Grund und Zweck des Verfahrens **in einer für die Person verständlichen Form** zu unterrichten und dazu zu hören.“

Das **Forum Selbstvertretung** - die ExpertInnengruppe der Menschen mit Lernschwierigkeiten für die ÖAR wurde bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme einbezogen und dieses schließt sich der Stellungnahme der ÖAR vollinhaltlich an.

Die ÖAR betont noch einmal, dass das Justizministerium mit beachtenswerten Vorarbeiten mit dem Ergebnis dieses Entwurfes vorgezeigt hat, dass **Partizipation im Sinne der UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **funktionieren kann**.

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für Präsident Dr. Klaus Voget

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz

Wien, am 09.09.2016